



Katastrophenschutz

hier: Hinweise und Regelungen zur Nachbarschaftshilfe

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

das Ministerium für Inneres und Sport hat uns den anliegenden Runderlass RdErl. d. MI v. 17.07.2017 – 36.33-14601/105 – veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 37/2017 im September diesen Jahres übersandt.

Hierbei handelt es sich um Hinweise und Regelungen zur Nachbarschaftshilfe, sowie bei überörtlicher, länder- und staatenübergreifender Hilfe.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

gez. Michael Sander
(Landesgeschäftsführer)



Hannover, den 28.09.2017

Verteiler:

- **Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände**
- **LFV-Vorstand**
- **Landesgruppen BF / WF**
- **AG-FF-NDS (StBM in Städten mit BF)**
- **Vorsitzender LFV-FA „EUK“**
- **LBD/RBM/KBM**

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
-Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen-

Landesgeschäftsstelle

Postanschrift:
Bertastraße 5 | 30159 Hannover

Besucheranschrift:
Warmbüchenstraße 9 | 30159 Hannover

Telefon: 05 11 / 888 112

Fax: 05 11 / 886 112

Präsident: Karl-Heinz Banse

Landesgeschäftsführer: Michael Sander

Internet: www.lfv-nds.de

E-Mail: lfv@lfv-nds.de

B. Ministerium für Inneres und Sport**Katastrophenschutz;
Hinweise und Regelungen zur Nachbarschaftshilfe,
bei überörtlicher, länder- und staatenübergreifender Hilfe**

RdErl. d. MI v. 17. 7. 2017 — 36.33-14601/105 —

— VORIS 21100 —

1. Allgemeines

1.1 Zur Anforderung bei Nachbarschaftshilfe, bei überörtlicher und länder- sowie staatenübergreifender Hilfe nach § 23 NKatSG vom 14. 2. 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 548; 2013 S. 34), ergehen die folgenden Hinweise und Regelungen.

1.2 Die Hilfeleistung zwischen benachbarten Katastrophenschutz-Behörden (KatS-Behörden) ist nach § 32 NKatSG unentgeltlich, soweit sie den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes umfasst. Leisten KatS-Behörden mit Einheiten und Einrichtungen überörtliche Hilfe, so trägt das Land die dadurch entstehenden Kosten, wenn die Hilfeleistung von der zuständigen Polizeidirektion (PD) angeordnet oder angefordert wurde. In diesem Fall trägt das Land auch die Kosten der zuvor geleisteten Nachbarschaftshilfe, soweit sie den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes umfasst. Das Land trägt die Kosten der Hilfeleistung durch andere Länder und im Rahmen der internationalen Katastrophenhilfe.

2. Nachbarschaftshilfe

Benachbarte KatS-Behörden sind einander zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden. Nachbarschaftshilfe wird von der KatS-Behörde unmittelbar angefordert. Die beteiligten KatS-Behörden unterrichten die für sie zuständigen PD. Die praktischen Erfahrungen bei der Katastrophenbekämpfung haben gezeigt, dass die Eindämmung eines Schadenereignisses umso wirksamer gelingt, je schneller ausreichend Einsatzkräfte und -mittel am Schadenort zur Verfügung stehen. Die eigenen Hilfsmöglichkeiten der betroffenen KatS-Behörde sind oft rasch erschöpft. Deshalb kommt der schnellen und unmittelbaren Hilfe durch benachbarte KatS-Behörden besondere Bedeutung zu. Die Nachbarschaftshilfe hat ihr Vorbild in der bewährten Regelung des Brandschutzrechts (kostenlose nachbarliche Löschhilfe). Die die Nachbarschaftshilfe anfordernde und die sie gewährende KatS-Behörde informiert die für sie zuständige PD. Diese Informationen sind für die Lagebeurteilung auf Landesebene wichtig; hier muss u. U. entschieden werden, inwieweit einer überörtlichen, länder- oder staatenübergreifenden Hilfe entsprochen werden kann.

3. Überörtliche Hilfe in Niedersachsen

3.1 Reicht die Nachbarschaftshilfe nicht aus, so fordert die KatS-Behörde überörtliche Hilfe bei der für sie zuständigen PD an. Zur überörtlichen Hilfeleistung sind KatS-Behörden verpflichtet, wenn die für sie zuständige PD die Hilfeleistung anordnet. Die Hilfeleistung soll nur angeordnet werden, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben der KatS-Behörden wesentlich beeinträchtigt werden.

3.2 Die überörtliche Hilfeleistung wird in Niedersachsen durch Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes i. S. der §§ 14 und 15 NKatSG durchgeführt. Stärke, Gliederung und Ausstattung dieser Einheiten oder Einrichtungen richten sich nach Regelungen des MI.

3.3 Für die Anforderung wird der Vordruck nach **Anlage 1** verwendet. Die anfordernde KatS-Behörde richtet die Anforderung an die PD. Diese beteiligt das MI. In der Anforderung sind der voraussichtliche Einsatzauftrag, die voraussichtliche Einsatzdauer und der Umfang des Einsatzauftrages anzugeben.

3.4 Die KatS-Behörde gibt die Dringlichkeit des Einsatzes nach folgenden Stufen an:

3.4.1 **Sofort** = Kräfte und Ressourcen werden sofort benötigt und sind schnellstmöglich in Abmarsch zu versetzen;

es besteht unmittelbare Lebensgefahr oder die Gefahr von großen Schäden (z. B. großflächige Überflutung infolge Deichbruch).

3.4.2 **Dringend** = Kräfte und Ressourcen werden dringend benötigt und sind zügig in Abmarsch zu versetzen. Es besteht jedoch ausreichend Zeit für Vorbereitungsmaßnahmen, nicht aber für vorheriges Ausruhen der angeforderten Kräfte.

3.4.3 **Angabe eines Bereitstellungszeitpunktes** = Kräfte und Ressourcen werden zu einem bestimmten Zeitpunkt benötigt. Es besteht vor dem Abmarsch Zeit für umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen und das vorherige Ausruhen der angeforderten Kräfte.

3.5 Angeforderte Einheiten oder Einrichtungen sind bei einem Einsatz in Niedersachsen bis zu 24 Stunden logistisch autark. Dies kann auch mit Unterstützung von Ergänzungseinheiten des Katastrophenschutzes erreicht werden. Es wird davon ausgegangen, dass in Niedersachsen spätestens nach 24 Stunden eine Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte erfolgt. Dies kann auch unter Nutzung des Bereitstellungsraumes 500 Niedersachsen (BR 500 Nds.) erfolgen. Weitere Regelungen für diese Bereitstellungsräume werden durch das MI getroffen.

3.6 Die PD kann Einheiten mit Angabe eines Bereitstellungsraumes über das MI anfordern. Die PD sorgt dann für die Unterbringung und Versorgung durch Einrichtung eines BR 500 Nds. nach Abstimmung mit dem MI.

3.7 Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) ist ein Partner der KatS-Behörden bei der Katastrophenbekämpfung auf dem Gebiet der technischen Hilfeleistung. Die Einsatzkräfte können — wie die Bundeswehr und die Bundespolizei — von der KatS-Behörde nach § 25 NKatSG direkt angefordert werden. In den KatS-Stäben können Fachberater des THW eingesetzt werden, die die KatS-Behörden bei der Kräfte- und Mittelanforderung unterstützen. Die PD unterstützen die KatS-Behörden bei der Katastrophenbekämpfung.

3.8 Die Unterstellungsregelung des § 16 NKatSG schließt aus, dass Einheiten außerhalb des Bezirks der KatS-Behörde tätig werden, ohne dass diese den Einsatz angeordnet oder genehmigt hat. Kann die Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist die KatS-Behörde unverzüglich zu unterrichten.

3.9 Die überörtliche Hilfe mit der Kostenfolge aus § 32 Abs. 2 NKatSG liegt nur dann vor, wenn die Hilfe durch die zuständige PD angeordnet oder angefordert wurde.

4. Länderübergreifende Hilfe

4.1 Die Pflicht zur überörtlichen Hilfeleistung besteht auch, wenn die angeforderten Einsatzkräfte und -mittel außerhalb des Landes Niedersachsen eingesetzt werden sollen (§ 23 Abs. 4 NKatSG).

4.2 Die Erkenntnisse aus dem Hochwassergeschehen 2013 werden bei den weiteren Planungen berücksichtigt und das fortentwickelte Konzept wird für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe beachtet — siehe **Anlage 2**.

4.3 Durch die konsequente Anwendung der in dem Konzept für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe beschriebenen Verfahren kann bei großflächigen Gefahren- und Schadenslagen ein bund-, länder- und organisationsübergreifendes Informations- und Ressourcenmanagement sichergestellt werden. Ebenso lassen sich hierdurch der Selbsteinsatz von Kräften und die Parallelanforderungen von Kräften bei den Hilfsorganisationen und den Innenressorts der Länder vermeiden oder wenigstens minimieren.

4.4 Für die Abwicklung von Hilfeersuchen bedienen sich die um Hilfe ersuchenden Länder und die Hilfeleistungskräfte entsendenden Länder ihrer landesspezifischen Strukturen des Katastrophenschutzes, einschließlich der Strukturen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und bei Bedarf des gemeinsamen Melde- und Lagezentrums des Bundes und der Länder (GMLZ).

4.5 Das MI prüft das Hilfeersuchen in Abstimmung mit den PD. Das Ministerium unterbreitet ein entsprechendes Hilfsangebot mit Angabe der möglichen Eintreffzeit der Einheiten sowie der Erreichbarkeitsdaten der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die weitere Abwicklung der Hilfeleistung.

4.6 Das ersuchende Land legt in erforderlichem Umfang Meldeköpfe und Bereitstellungsräume fest und teilt diese dem entsendenden Land mit. Beide Länder informieren in erforderlichem Umfang ihre zuständigen nachgeordneten Behörden über die länderübergreifende Katastrophenhilfe.

4.7 Das entsendende Land trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass Hilfeleistungskräfte zeitgerecht in Art, Anzahl und Qualität alarmiert und mit einem sachgerechten Ausrüstungs- und Informationsstand in Marsch gesetzt werden.

4.8 Grundsätzlich gelten die Grundlagen für die überörtliche Hilfe in Niedersachsen (Nummer 3) auch für einen länderübergreifenden Einsatz. Darüber hinaus sind die Einheiten für einen Einsatz in einem anderen Bundesland wie folgt befähigt:

4.8.1 Einheiten sind für 48 Stunden logistisch autark im Rahmen des in Nummer 3 beschriebenen Umfangs,

4.8.2 Einheiten setzen sich über die Gliederung und Stärke nach Nummer 3 hinaus aus folgenden Komponenten zusammen:

4.8.2.1 Verbindungsperson für einen benannten Stab im Hilfe ersuchenden Land,

4.8.2.2 Vorauskommando (Staffel mit zwei Einsatzleitwagen [ELW1]/Kommandowagen [KdoW]/Mannschaftstransportwagen [MTF]) zur Erkundung und Absprache vor Ort über die Unterbringung (z. B. in Turnhallen), die Stellplätze für Fahrzeuge und Logistik für die nachrückenden Kräfte,

4.8.2.3 **Hilfsskontingent**, bestehend aus

a) Führungseinheit (z. B. Führungsgruppe oder Technische Einsatzleitung) und ihr unterstellten Facheinheiten (z. B. mit Kräften zur Deichverteidigung oder zum Auspumpen von Kellern),

b) gegebenenfalls Ergänzungseinheiten des Katastrophenschutzes aus den Fachbereichen **Verpflegung** und **Logistik** (Gerätewagen Logistik [GW-L] zum Transport von Feldbetten, Lebensmittel, Ausrüstung etc.), **Betreuung** (zur Verpflegung und Betrieb der Unterkunft für die eigenen Kräfte und um Kräfte der Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte [PSNV-E] verstärkt), **Sanität** (z. B. Krankentransportwagen [KTW]), ggf. um Ärztin oder Arzt ergänzt zur medizinischen Notfallhilfe für die eigenen Kräfte, insbesondere von typischen Verletzungen (wie Knochenbrüche, Prellungen, Mückenstiche, Sonnenbrand) und Erkrankungen (wie Magen-Darm-Be-

schwerden, Infektionen), **ABC-Wesen** (z. B. zur Verstärkung der Kapazitäten an Dusch- und Waschmöglichkeiten oder Reinigung von Geräten), **Instandsetzung** (zur Mitführung von Ersatzteilen, für Wartung und kleinere Reparaturen).

4.9 Die PD bereiten Einheiten für länderübergreifende Hilfe in Abstimmung mit den KatS-Behörden vor.

5. Staatenübergreifende Hilfe

5.1 Für die Inanspruchnahme und Organisation von internationalen Hilfeleistungen wird die Rahmenempfehlung „Incoming Assistance“ angewendet (**Anlage 3**). Die Rahmenempfehlung ist auch einzusehen auf der Homepage des MI (<http://www.mi.niedersachsen.de/kats/katastrophenschutz-62914.html>).

5.2 Sofern die örtlichen oder Nachbarschaftskräfte oder die überörtliche und länderübergreifende Hilfe nicht für die Katastrophenbekämpfung ausreichen, fordert das MI konkrete Bedarfe an internationalen Einsatzkräften und -mitteln beim GMLZ an. Die Beschreibung des genauen Bedarfs (Stärke, Ausstattung, Aufgabe) stimmt die PD mit der KatS-Behörde ab und übermittelt diese dem MI.

5.3 Die Anforderung und Abwicklung von Hilfeleistungen im Rahmen eines bilateralen Abkommens, z. B. mit den Niederlanden, erfolgen auf der Basis dieser Abkommen.

5.4 Das MI ist verantwortlich und leitend für den Einsatz der internationalen Kräfte. Diese Kräfte werden je nach Dringlichkeit in den Bereitstellungsraum der zuständigen PD geleitet oder direkt der anfordernden KatS-Behörde unterstellt.

5.5 Die in der Rahmenempfehlung aufgeführten Organisationseinheiten sorgen für einen reibungslosen Ablauf beim Empfang während des Einsatzes und der Verabschiedung der internationalen Einsatzkräfte und -mittel. Diese Organisationseinheiten entsprechen denen des Einsatzes von überörtlichen oder länderübergreifenden Kräften. Es sind die internationalen Regelungen gemäß Rahmenempfehlung (z. B. Verwendung der englischen Sprache und Begriffsbestimmungen) zu beachten. Die zuständige PD oder KatS-Behörde prüft den Einsatz von deutschen Koordinierungsexpertinnen oder Koordinierungsexperten im Katastrophenschutzverfahren der EU.

5.6 Bei einer landesseitig veranlassten internationalen Katastrophenhilfe findet die Kostenfolge des § 32 Abs. 3 NKatSG Anwendung.

5.7 Von Maßnahmen der Rahmenempfehlungen kann im Einzelfall abgewichen werden, soweit die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Insbesondere können Abweichungen vor dem Hintergrund bestehender grenzüberschreitender Vereinbarungen angebracht sein.

5.8 Die Übungs- und Einsatzkonzeptionen der unteren und oberen KatS-Behörden sind mit der Rahmenempfehlung abzugleichen und erforderlichenfalls anzupassen. Die KatS-Behörden passen die Katastrophenschutzpläne an. Die PD wirken auf entsprechende Aus- und Fortbildungen hin.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 7. 2022 außer Kraft

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Landeshauptstadt Hannover, Städte Cuxhaven, Göttingen und Hildesheim
Polizeidirektionen
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

Anforderung

Nachbarschaftshilfe	Überörtliche Hilfe
----------------------------	---------------------------

Der/Die [Landkreis/Stadt xyz] hat am [tt.mm.jjjj], [hh:mm] Uhr den Katastrophenfall festgestellt und die Zentrale Leitung übernommen.

Erreichbarkeit Anschrift:	
Telefon:	Fax:
E-Mail:	
Funk:	

1. Hilfeersuchen nach § 23 NKatSG an:

Nachbarschaftshilfe; HVB:	
überörtliche Hilfe; Polizeidirektion:	

2. Schadensereignis:

--

3. Einsatzauftrag (Leistungen, Fähigkeiten, Einheiten):

--

4. Einsatzort:

--

5. Dringlichkeit:

Sofort	
Dringend	Datum/Uhrzeit:
Bereitstellungszeitpunkt	Datum/Uhrzeit:

6. Einsatzdauer (voraussichtlich)

--

7. Bereitstellungsraum/Sammelstelle:

BR/Sammelstelle		Erreichbarkeit:	
Straße		Telefon	
PLZ/Ort		Fax	
ggf. Koordinate		E-Mail	
Ansprechpartner		Funk	

8. Versorgung

- 24 Stunden autarke Selbstversorgung
Abweichungen:

--

9. ggf. Streckenhinweise

--

10. Rufgruppe Anmarsch:

--

Datum/Unterschrift

Konzept für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe

1. Allgemeines

Dieses Konzept findet Anwendung bei länderübergreifenden Hilfeersuchen in Katastrophen und Großschadenslagen, die insbesondere einen länger andauernden koordinierten länderübergreifenden Einsatz von Hilfeleistungskräften erforderlich werden lassen und über die bloße Vermittlung und Lieferung von Spezial- und Mangelressourcen hinausgehen. Bei vorhersehbaren Schadensereignissen kann es im Rahmen der Einsatzplanungen zweckmäßig sein, ergänzende Absprachen zur Koordinierung der jeweiligen Hilfeersuchen und Hilfeleistungen zu treffen.

Die Anforderung von Unterstützungskräften der Polizeien der Länder, der Bundespolizei, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der Bundeswehr sowie aus benachbarten Staaten bleibt hiervon unberührt. Diese erfolgt im Rahmen der bestehenden besonderen Anforderungsverfahren.

Für die Abwicklung von Hilfeersuchen bedienen sich die um Hilfe ersuchenden Länder (in der Folge „ersuchendes Land/ersuchende Länder“) und die Hilfeleistungskräfte entsendenden Länder (in der Folge „entsendendes Land/entsendende Länder“) ihrer landesspezifischen Strukturen des Katastrophenschutzes, einschließlich der Strukturen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und bei Bedarf des Gemeinsamen Melde- und Lagezentrums von Bund und Ländern (GMLZ).

2. Stellung von Hilfeersuchen

Hilfeersuchen richten grundsätzlich die ersuchenden Länder (in der Regel die Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres – in der Folge: „Innenbehörde/n“ –) an die Innenbehörden der entsendenden Länder. Die Hilfeersuchen werden grundsätzlich an die Lagezentren der jeweiligen entsendenden Innenbehörden gerichtet. Die Länder und der Bund stellen sicher, dass die Hilfeersuchen rund um die Uhr bearbeitet werden können. Zur Koordination länderübergreifender Hilfe richten die beteiligten Innenbehörden – soweit nicht ohnehin schon geschehen – ihre jeweiligen Führungsgremien zur Bewältigung von Katastrophen bzw. Großschadenslagen ein und tauschen deren Erreichbarkeitsdaten (Funktionen, Telefon, Telefax, E-Mail) aus.

3. Abwicklung von Hilfeersuchen

3a. Bilaterales Verfahren

Das ersuchende Land richtet ein schriftliches Hilfeersuchen an die Innenbehörde des entsendenden Landes. Das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) erhält nachrichtlich eine Information über das Hilfeersuchen. Die Innenbehörde des entsendenden Landes prüft das Hilfeersuchen und unterbreitet ein entsprechendes Hilfsangebot, mit Angabe der möglichen Eintreffzeit der Einheiten sowie der Erreichbarkeitsdaten der Ansprechpartner für die weitere Abwicklung der Hilfeleistung.

Soweit keine Hilfeleistung angeboten werden kann, erfolgt in jedem Fall eine entsprechende Mitteilung. Das GMLZ erhält nachrichtlich eine Information über das Hilfsangebot bzw. die entsprechende Mitteilung.

Hiernach fordert das ersuchende Land die angebotene Hilfe schriftlich an, mit Angabe des Einsatzgebietes, der benötigten Fähigkeiten, der voraussichtlichen Aufträge, dem Zeitpunkt der im Einsatzraum herzustellenden Einsatzbereitschaft sowie der voraussichtlichen Dauer des Einsatzes und sagt die Übernahme der durch die Hilfeleistung entstehenden Kosten zu. Das GMLZ erhält nachrichtlich eine Information über die schriftliche Hilfeanforderung.

Das entsendende Land setzt die angeforderten Einheiten einschließlich eines Vorauskommandos sowie Verbindungspersonen in Marsch. Das GMLZ wird hierüber nachrichtlich informiert. Soweit erforderlich erfolgen bilateral ergänzende Detailabstimmungen zwischen den beteiligten Ländern.

3b. Multilaterales Verfahren

Im Fall der Betroffenheit mehrerer Länder sollte das GMLZ auf Ersuchen der betroffenen Länder die Koordination der Hilfeersuchen und der Hilfsangebote übernehmen. Die ersuchen-

den Länder richten in diesem Fall schriftlich Hilfeersuchen an das GMLZ. Das GMLZ steuert die Hilfeersuchen an die Innenbehörden der entsendenden Länder. Die Innenbehörden der entsendenden Länder prüfen das Hilfeersuchen und unterbreiten dem GMLZ ein entsprechendes Hilfsangebot mit Angabe der möglichen Eintreffzeit der Einheiten.

Soweit keine Hilfeleistung angeboten werden kann, erfolgt in jedem Fall eine entsprechende Mitteilung. Das GMLZ sammelt die eingehenden Hilfsangebote und unterbreitet den ersuchenden Ländern ein den jeweiligen Erfordernissen entsprechendes Hilfsangebot. Die schriftliche Anforderung der angebotenen Hilfe erfolgt durch das GMLZ im Auftrag des ersuchenden Landes, mit Angabe des Einsatzgebietes, der benötigten Fähigkeiten, der voraussichtlichen Aufträge, dem Zeitpunkt der im Einsatzraum herzustellenden Einsatzbereitschaft und der voraussichtlichen Dauer des Einsatzes.

Das ersuchende Land sagt gegenüber dem GMLZ die Übernahme der durch die Hilfeleistung entstehenden Kosten zu. Das GMLZ übermittelt die Zusage der Kostenübernahme dem entsendenden Land. Das entsendende Land setzt die angeforderten Einheiten einschließlich eines Vorauskommandos sowie Verbindungspersonen in Marsch. Das GMLZ wird hierüber nachrichtlich informiert. Soweit erforderlich erfolgen bilateral ergänzende Detailabstimmungen zwischen den beteiligten Ländern.

3c. Grundsätze bei der Entsendung von Hilfskontingenten

Das ersuchende Land legt in erforderlichem Umfang Meldeköpfe und Bereitstellungsräume fest und teilt diese dem entsendenden Land mit. Beide Länder informieren in erforderlichem Umfang ihre zuständigen nachgeordneten Behörden über die länderübergreifende Katastrophenhilfe. Das entsendende Land trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass Hilfeleistungskräfte zeitgerecht in Art, Anzahl und Qualität alarmiert und mit einem sachgerechten Ausrüstungs- und Informationsstand in Marsch gesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, dass das entsendende Land in Abstimmung mit dem ersuchenden Land ein Vorauskommando zur Einsatzvorbereitung in das Einsatzgebiet verlegt, in dem das Einsatzkontingent des entsendenden Landes zum Einsatz kommen soll. In diesem Fall weisen die Innenbehörden das Vorauskommando ein und tauschen die dazu notwendigen Informationen aus. Das entsendende Land entsendet in Abstimmung mit dem ersuchenden Land grundsätzlich eine Verbindungsperson in das Führungsgremium (Stab, Führungsgruppe) des ersuchenden Landes. Bei Bedarf können durch das ersuchende Land weitere Verbindungspersonen für die Führungsgremien nachgeordneter Katastrophenschutzbehörden und Einsatzleitungen angefordert werden.

Die Hilfeleistungskräfte unterstehen beim Einsatz den Führungsgremien des ersuchenden Landes und informieren eigenverantwortlich auch die entsendenden Stellen über die eigene Lage. Die örtlichen Führungsgremien sorgen dafür, dass die eingesetzten Kräfte regelmäßig über die aktuelle Lage und die erwartete Entwicklung informiert werden. Den beteiligten Ländern obliegt die Gesamtkoordination der länderübergreifenden Hilfeleistungen.

4. Planungen der Länder

Den Ländern wird empfohlen, Planungen für die Festlegung von Hilfskontingenten und die Abwicklung von Einsätzen unter Berücksichtigung der landesspezifischen Strukturen und Regelungen vorzunehmen und dabei insbesondere den nachgeordneten Katastrophenschutzbehörden konkrete Aufgaben zuzuweisen.

5. Mitwirkung des Bundes

Der Bund unterstützt die länderübergreifende Katastrophenhilfe durch das GMLZ und durch das deutsche Notfallvorsorge-Informationssystem (deNIS), um insbesondere ein nationales Lagebild zu erstellen, Hilfeleistungen zu koordinieren, Mangelressourcen verfügbar zu machen und ggf. Auslandshilfe zu organisieren.